Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 3

Artikel: Prüfungen für Eintritt und Avancement im eidgenössischen Generalstab

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94464

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wohl ber Mube, und wir haben ein Recht bagu; tigfeit eines jeden Gingelnen - Auszug oder gand= bie Fabrifation des Vetterligewehres wird bei Weglassung bes Metervisiers nicht gehemmt, es sind noch gar keine, ober außerft wenige neue Bifiere vorhanden; wohl aber warten mehrere taufend zur Abgabe fertige Gewehre auf die neuen Bifiere, um an bie Rantone abgegeben werben zu konnen; wogegen taufende alte Bisiere vorhanden, nur aufgesett wer= ben muffen, um bie Bewehre bienftbereit gu maden.

Bur Lage der Schweig.

Die schwierige Stellung unseres lieben Vaterlan= bes in biefem ungeheuren Rrieg wird auch nicht im fleinsten Beiler ber Schweiz fo gleichgultig, wie im Bundesrathhaufe angefeben; die Sorglofigfeit und bas Bertrauen, in bie fich unfere hohen Behorben wiegen, wird vom Schweizervolfe feineswegs getheilt.

In Diefen Beiten, wo Bertragebruch und Bernich= tung ber Bolferrechte an ber Tagefordnung find, follten wir une nicht gehörig ruften, um auch wenig= ftene unfere Rechte vor ber launigen Willfur ber Großen ju ichugen und zu behaupten?

Was bedeutet wohl die Antwort des Grofherzogs pon Baben auf bie Unrebe bes Konige von Preugen am 1. Januar 1871 in Berfailles: "Em. Majeftat wollen bie Rrone des Reided erft annehmen, wenn fie alle Blieder (ehemaligen auch?) beffelben ichutend umfaffen fann"; wohl ift bie Berfon in Berfailles nicht zu fehr maßgebend, die Rleinen aber lieben ce, ben Großen zu gefallen.

Wenn Graf Bismard eines Morgens fich ver= anlagt fühlte, bie häufigen Drohungen vieler in ber Soweig ihr Brod fuchenden Deutschen gu verwirf= lichen? Baren wir geruftet, um preußischen Ueber= muth von unserem ichonen Baterlande fraftig abzu= halten? In unferem jetigen Buftand gewiß nicht. Erftens follte bie Bewaffnung unferer Armce boll= ftandiger fein; follte fur die zu einem Feldzuge er= forberlichen Rinangen jum voraus geforgt werben, und wenn auch zu einem beben Binofuß, im Falle ber höchsten Roth wurden wir boch noch bas bep= pelte bezahlen muffen.

Mit ber Bewaffnung bes heeres ginge es noch an, der hauptmangel aber ift Inftruftion und Equi= pirung unserer Landwehr und theilweise auch ber Referve. Die lette Brengbefegung - ber Schreiber bieß auch beiwohnte — hat fehr, nur zu fehr be= beutende Mangel an unferem Auszug bloggelegt, wie wurde es nun mit der Landwehr aussehen, wenn fie ploglich einberufen murde? Richt bag ich glaube, unfere braven Landwehrmanner wurden ihre Bflicht nicht nach Rraften erfüllen, aber ber Mangel an allgemeiner Ausbildung, die zu Richts herabgefunke= nen furgen Uebungen wurden wir fehr hart fuhlen muffen; mas ift ein Golbat im Felbe, bem bie un= bedingt nothigften Renntniffe fehlen?

wehr - follte bei une fie erfeten.

Darum unbedingt bie Cabres ber Referve und Landwehr gut vervollständigen und fofortige genugende Uebung ber Mannschaften mit ben vorhan= denen Waffen.

3ft bas geldeben (und viel Zeit braucht es nicht), fo fonnen wir allen Ernftes die oben angedeutete fcutenbe Umfaffung une nachdrudlich verbitten.

Alfo Band ans Bert! bas Schweizervolt ift fur seine Unabhängigfeit zu allen Opfern bereit.

C.

Prüfungen für Eintritt und Avancement im eidgenöffifchen Generalftab.

"Unfer Beneralftab entspricht ben Soffnungen und Erwartungen nicht", ift eine allgemeine Rebensart. die man mit Lacheln über die Grünen nicht nur gerne anhort, fondern fogar eifrigft unterftutt, und in ber That hat diese Ansicht eine gewisse Legalistrung Sei= tens unferes verehrten Berrn Benerals in feinem Berichte über die Grenzbesetung erhalten. Ich meine nämlich die Stelle, welche lautet:

"3war find ftete noch Elemente vorhanden, welche "bas Pradifat eines Generalstabsoffizieres nicht ver= "bienen und bie den billigften Anforderungen abfolut "nicht entiprechen."

Der Generalftab ift bemnach in bie Lage einer Selbsiprufung versett, und ba hochft mahricheinlich bas Ergebniß biefer Gelbftprufungen bas fein wirb, daß jeder sich als nicht in obige Rategorie gehörend betrachtet, fondern feinen Bormann X und Z, fo mer= ben wir trop ber fo freundlichen Ginladung zu einer Demissionseingabe Seitens des Bundesrathes, auch pro 1871 die gleichen Militärgrößen im Gtat feben wie 1870, b. b. es bleibt alles beim Alten. 3ft eine folde Gemuthlichkeit aber nicht eine himmel= fcreiende Ungerechtigfeit gegen unfere Armee, gegen unfer Baterland, ift folde nicht auch undantbar gegen bie ftrebfamen tuchtigen Stabsoffiziere? benn Gott fei Dant auch folche haben wir in reichlichem Maß=

3ch kenne nun zwar bie Absicht unseres Tit. Di= litarbepartemente über Befeitigung folder Untaug= lichen nicht, gestebe aber offen, bag ich nach all bem Erlebten ein energisches Borgeben Seitens bes= felben faum erwarte, aber vielmehr bem Gebanten Raum gebe, man wolle die Sache mit ber neuen Reorganisation reguliren, b. h. fie jest vorläufig auf bie lange Bant ichieben. Wenn gleich bie Schwierig= feiten der Lösung dieser Frage durchaus nicht über= feben werden durfen und folche burch ben Umftand, daß höchsten Orte auch nicht das reinste Gewissen über ftattgefundene Ernennungen und Beforberungen berrichen mag, noch vergrößert werben, fo halte ich es Angefichts ber fo fdwierigen Beitlage fur abfolut nothwendig, bag icon bei ben diegjährigen Er= nennungen Rudfidit auf die Reorganisation bes Sta= bes genommen werbe. Ober mit andern Worten Ueber große Maffen verfugen wir nicht, bie Tuch- | wunsche ich, bag ber Bundesrath sofort bie jum Avancement Borgefdlagenen einer Brufung unter=

Man fage une nicht, bag eine Prufung von Man= nern unflatthaft fei, benn es liegt im schlimmften Rall meniger Unrecht barin, im Frieden bas einzelne Individuum einer Brufung ju unterziehen, wodurch felbft beim Richtbestehen berfelben Niemandem Rach= theil entfteben fann, anstatt bie Brufung im Rriege vorzunehmen, wo bas leben Taufender, wo bas Landeswohl vom Bestehen ober Nichtbestehen ab= hangt. Uebrigens hat ber beutsche Beneralftabs= offigier vor einem Avancement zum Sauptmann, Major ober General eine Brufung zu paffiren, und tein Menfc wird bie Behauptung aufstellen wollen, baß berfelbe an feiner Chre baburch beeintrachtigt fei. Richt bie Brufung fann entehren, bochftens eine ungeschickte Manier zu prufen, und ba haben wir wohl alle unsere Dulbsamteit auf ber Central= foule genugend ju Tage gelegt, benn fnabenhafter, als ju ben feligen Beiten unferes Lobbaucre, fann man wohl nicht geprüft werben.

Die Art und Weise ber Brufung anbelangend, mochte ich solche theoretisch und praktisch burchgeführt wiffen und waren die Anforderungen an die Offiziere bes General-, Genie- und Artilleriestabes im Allgemeinen die ganz gleichen und nur in spezielleren Fragen für die einzelnen Unterabtheilungen des Generalstabes beschränft. Auch die anderen Branchen bes Generalstabes, wie Gesundheites, Rommissariatsund Justigstab, wären einer Prüfung zu unterziehen.

Bur Beantwortung ber schriftlichen Aufgaben, welche ter Examinant innerhalb 4 Wochen in seinem Wohnort vollziehen kann, tarf er alle möglichen hulfswerke benühen, nur soll er sich gegen Berpflichtung durch sein Chrenwort keinen Rath bei höheren ober nieberen Militarpersonen erholen.

Die ichriftlichen Aufgaben konnten sowohl die Organisation, ale hauptsächlich die Taktik, beziehungeweise Strategie zur Basis haben. Auch konnte die Brufung hoberer Offiziere in einem Referat über die Arbeiten jungerer herren bestehen.

Die praktifche Brufung mare durch Leitung eines Manovers in einem Wiederholungefurfe 2c. zu voll= gieben.

Was endlich die Brüfungefommission anbelangt, so mare bieselbe burch das Militardepartement zu ernennen und hatte unser verehrter herr General ben Borsis.

Neber das Projekt der neuen Militarorganifation des Hrn. Gundesrath Welti.

(Bom Unteroffiziereverein in Lugern.)

(Fortsetzung.)

4. Kontingente ber Kantone. Bei ber Präzision und Wirkung unserer 10cm. Seschütze (SPfbr.) und bem Umstand, bağ wir einen Krieg boch mehr vertheibigungsweise zu führen haben, hätten wir die Vermehrung dieser ausgezeichneten Geschützgattung gerne gesehen. Wir wünschten das her. bak die 8.5cm. (4Rfbr.) und die 10.5cm. (8Rfbr.)

-Geschütze in gleicher Zahl in ber Armee vertreten waren. Es sollten baber in bem Entwurf 24 8Pfbr.= und 24 4Pfbr.=Batterien beantragt werben.

5. Eidgenössische und kantonale Offizier giere. Die Bestimmung, daß Niemand Ossizier werde, der nicht erst als Unterossizier gedient hat, besitzt unsern vollen Beisall. Wenn wir gleich die exceptionelle Stellung der Spezialwassen erkennen, so halten wir doch auch da das Aspirantenthum weder nothwendig noch nütlich. Wir münschen, daß mit demselben dei der Artillerie und dem Genie, sowie dei der Insanterie gebrochen werde. Die Ernennung zum Ofsizier sollte abwechselnd auf Borschlag der Ossiziere und des Bataillonskommandansten stattsinden. — Jeder Wachtmeister und Feldweibel soll ohne Rücksicht auf die Dienstzeit, blos nach Besähigung besördert werden können.

§ 33 sagt über die Ernennung der Unteroffiziere: "Die Unteroffiziere werden vom Rompagniekommans danten nach Berathung mit den Offizieren und Unteroffizieren ernannt." Wir können uns damit vollskändig einverstanden erklären. Der Offizier hat auf dem Exerzierplat während der Theorie und im Felde Gelegenheit, seine Untergebenen zu beodachten; der Unteroffizier ist vielleicht im Falle, über Besehmen und Aufführung des Kandidaten in und außer dem Dienste zu reseriren, und wenn diese Faktoren gehörig in Andetracht gezogen werden, so läßt sich eine gute Wahl nicht bezweiseln. Was der Zeitpunkt der Ernennung anbetrisst, so wäre es zu wünschen, daß der Entwurf sagen würde:

"Nach jedem beendigten Kurse versammelt ber Kompagniekommandant seine Offiziere, bestimmt Kandidaten für allfällige Lücken und besorgt bie Avancements."

Wir wurden biesen Beisat beghalb gerne seben, weil gerade in biesem Zeitpunkte Jeder am besten im Gedächtnisse hatte, wer Erspriegliches leistet und wer zu biesem oder jenem geeignet mare.

Daß bagegen, wie im gleichen Paragraphen ferner bemerkt wird, Niemand zum Offizier ernannt werben barf, ber nicht eine eidg. Offiziersschule mit Erfolg burchgemacht hat, finden wir im Wiberspruche mit bem Reglement und nachtheilig.

Der Bund übernimmt ben Unterricht der Infanterie, er bestellt das Instruktionspersonal und besoldet dasselbe, warum soll denn ein Unteroffizier, der in kantonalen Kursen offiziersstähig erachtet wird, nicht ohne weitern Kurs zum Offizier ernannt werden dürsen?

Jebermann, ber im Falle war, Militärdienst zu leisten, weiß, daß finanziell Niemand dabei gewinnt; man ist auch darüber bereits einig, daß nicht bloß mit Reichthümern ausgestattete Individuen mit denzienigen Anforderungen versehen sind, die man an den Offizier stellt, warum soll man denn diesen die Aufgabe noch schwieriger oder gar unmöglich machen?

hätten wir die Vermehrung dieser ausgezeichneten Den Kantonen sollte in dieser Beziehung noths Geschützgattung gerne gesehen. Wir wünschten das wendig mehr freie Hand gelassen werden; ist ein her, daß die 8,5cm. (4Pfor.) und die 10,5cm. (8Pfor.) Unterossizier fähig, eine Ofsiziersstelle passend auss